

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 5

Berlin, den 21. Mai

2014

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Kirchengesetz über den Verwaltungsämterfonds vom 5. April 2014	74
	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 5. April 2014	74
	Kirchengesetz zur Bildung von Rückstellungen des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens vom 5. April 2014	79
	Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft	80
II. Bekanntmachungen		
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	81
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	81
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	82
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	84
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	87
	Stellenangebote	88
IV. Personalmeldungen		

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über den Verwaltungsfonds

Vom 5. April 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Förderzwecke

Die Mittel des Verwaltungsfonds nach § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes über den Nachtragshaushaltsplan der der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2013 vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 211) sind für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Ermittlung und Einführung von Verfahren zur Steigerung der Effizienz,
2. Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung IT-gestützter Verwaltungsverfahren,
3. Verwaltungsvereinfachung,
4. Förderung von Reformvorhaben mit dem Ziel der Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Kirchlichen Verwaltungsämter,
5. Fortbildungen und Personalentwicklungsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit den Nummern 1 bis 4,
6. Abfindungen bei Personalveränderungen.

§ 2 Bewilligungsverfahren

(1) Mittel aus dem Verwaltungsfonds werden auf Antrag bewilligt, der zumindest die folgenden Angaben enthält:

1. eine Beschreibung des Ziels der Maßnahme;
2. Projektbeschreibung;
3. Kosten-/Nutzenaufstellung (inhaltlich und wirtschaftlich/finanziell).

(2) Dem Antrag kann auch teilweise entsprochen werden.

(3) Über die Vergabe entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode auf Vorschlag des Konsistoriums.

(4) Dem in Absatz 3 genannten Gremium wird zur Unterstützung der Entscheidungsfindung eine Zusammenstellung wesentlicher Leistungsdaten der Verwaltungsämter zur Verfügung gestellt. Diese wird vom Konsistorium jährlich fortgeschrieben. Die Kirchlichen Verwaltungsämter sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 3 Kontrolle

Innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Projekts reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller dem in § 2 Abs. 3 genannten Gremium einen Projektbericht mit Verwendungsnachweis über die geförderte Maßnahme ein. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzufordern.

§ 4

Inkrafttreten; rückwirkende Anträge

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; Mittel können bereits 2014 beantragt und ausbezahlt werden.

Berlin, den 5. April 2014

Andreas B ö e r

Präses

*

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsfondsamtgesetz – VÄG) vom 18. November 2000

Vom 5. April 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsfondsamtgesetz – VÄG) vom 18. November 2000 (KABl.-EKiBB S. 148), geändert durch Kirchengesetz vom 16. September 2006 (KABl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „erbringen“ die Wörter „und teilhaben an der Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „sowie ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände“ eingefügt.
3. § 2 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.
4. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Zulassung gilt in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 als erteilt.“
5. Nach § 2 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ist ein Kirchenkreis Rechtsträger, nimmt der Kreiskirchenrat die Aufgaben des Verwaltungsrats wahr; durch Satzung des Kirchenkreises können diese Aufgaben ganz oder teilweise einem Verwaltungsamtsausschuss übertragen werden, dem jedenfalls die Superintendentin oder der Superintendent oder ein Mitglied der kollegialen Leitung angehören muss. § 5a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absätze 3 und 4 gelten für die Leiterin oder den Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamts entsprechend.“
6. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für den Kirchenkreisverband kann eine Verbandssatzung erlassen werden. Diese bedarf ebenso wie ihre Änderung übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kirchenkreise sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium. Im Fall der Neubildung des Kirchenkreisverbands kann das Konsistorium auf Vorschlag der beteiligten Kirchenkreise die Verbandssatzung erlassen.“
7. In § 3 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass das Konsistorium ganz oder teilweise die Fachaufsicht im Bereich des Meldewesens in den Kirchlichen Verwaltungsämtern wahrnimmt.“

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Organe des Kirchenkreisverbandes

Die Organe des Kirchenkreisverbandes sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.“

9. Nach § 5 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 5 a

Vorstand

(1) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Er besteht aus einer Person oder in besonderen Fällen aus mehreren Personen, die zugleich berufliche Mitarbeiterin oder beruflicher Mitarbeiter des Kirchenkreisverbandes sind. Die Berufung kann befristet werden. Eine Abberufung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, im Fall der befristeten Berufung des Vorstands der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Erneute Berufung ist zulässig. Die Bildung eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstands bedarf einer Bestimmung in der Satzung. Sie setzt voraus, dass die Gesamtverantwortung bei der oder dem Vorsitzenden liegt.

(2) Der Vorstand leitet das Kirchliche Verwaltungsamt und führt die sonstigen Geschäfte des Verbandes. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, sofern diese nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Artikel 24 Abs. 2 der Grundordnung gilt entsprechend. Im Innenverhältnis sind die Befugnisse der Vertreterinnen und Vertreter im Einzelnen zu regeln.

(3) Vor der Berufung ist das Einvernehmen mit dem Konsistorium über die zu berufende Person herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Kirchenleitung. Vor Herstellung des Einvernehmens darf eine Übertragung des Vorstandsamts sowie der Leitung des Kirchlichen Verwaltungsamts nicht erfolgen. Vor einer Abberufung ist das Konsistorium zu hören. Liegen Gründe für eine außerordentliche Kündigung vor, kann die Anhörung auch nachträglich erfolgen; sie wirkt dann auf den Zeitpunkt der Abberufung zurück. Für die Vertretung des Vorstands einschließlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung bestellt auf dessen Vorschlag der Verwaltungsrat mindestens eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Verwaltungsamtes und regelt bei mehreren Vertretern deren Reihenfolge.

(4) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet ihm regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des Verbandes und des Kirchlichen Verwaltungsamtes.

§ 5 b

Verwaltungsrat

(1) Sofern durch Verbandssatzung nichts Abweichendes geregelt ist, entsendet jeder Kirchenkreis zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat, in jedem Fall jedoch die Superintendentin oder den Superintendenten oder ein Mitglied der kollegialen Leitung. Die Amtszeit des Verwaltungsrats endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreissynoden neu gebildet werden.

(2) Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den stellvertretenden Vorsitz. Diese vertreten jeweils einzeln den Kirchenkreisverband gegenüber dem Vorstand in allen dienst- und arbeitsrechtlichen Belangen gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Halbjahr. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil, sofern nicht der Verwaltungsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Niederschriften über die Sitzungen werden den beteiligten Kreiskirchenräten zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im Übrigen gilt Artikel 52 Abs. 5 der Grundordnung entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Arbeit des Vorstands. Er berät und beschließt über

1. die Berufung und die Abberufung des Vorstands einschließlich der damit verbundenen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen,

2. den Haushalts- und den Stellenplan des Verbandes sowie die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung des Vorstands,
3. Grundsätze der Vermögensanlage,
4. die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie den Sitz des Kirchlichen Verwaltungsamts und etwaige weitere Standorte,
5. Übernahme weiterer Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2,
6. Baumaßnahmen des Verbandes mit einem Volumen von mehr als 50.000 €,
7. Zustimmung zur Übertragung von Aufgaben gemäß § 8 Abs. 2,
8. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken für den Verband sowie ihre Belastung mit Grundschulden,
9. die Aufnahme von Krediten und Darlehen für den Verband von über 100.000 €,
10. Gebühren- und Kostenbeitragsatzungen gemäß § 9 a Abs. 1. Der Verwaltungsrat kann weitere dem Vorstand vorbehaltene Entscheidungen, insbesondere die Begründung von unbefristeten Dienst- und Arbeitsverhältnissen, von seiner Zustimmung abhängig machen. Durch Verbandssatzung oder durch die Geschäftsordnung, die der Verwaltungsrat dem Vorstand gibt, können niedrigere Grenzwerte als die in Satz 2 Nr. 6 und 9 Genannten vorgeschrieben werden.“

10. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Aufhebung des Kirchenkreisverbandes

- (1) Ein Kirchenkreisverband kann aufgehoben werden, wenn
 1. alle Mitglieder dies beantragt haben,
 2. er aus weniger als zwei Mitgliedern besteht oder
 3. das Kirchliche Verwaltungsamt, dessen Rechtsträger er ist, gemäß § 16 aufgelöst werden muss.
 - (2) Über die Aufhebung beschließt das Konsistorium nach Anhörung des Vorstands und des Verwaltungsrats des Kirchenkreisverbandes und der dem Kirchenkreisverband angehörenden Kirchenkreise. Mit der Aufhebung müssen Regelungen über die Vermögensauseinandersetzung und die Rechtsnachfolge getroffen werden.
 - (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.“
11. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird bis zur Nummerierung wie folgt gefasst:

„Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände sind verpflichtet, die folgenden Verwaltungsaufgaben (Regelaufgaben) im zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt erledigen zu lassen.“
 12. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 werden die Wörter „und Diakoniestationen“ gestrichen.
 13. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Nrn. 16 und 17 gestrichen.
 14. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das Konsistorium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Kirchlichen Verwaltungsämter durch Verwaltungsvorschrift Sollprozesse festzulegen, die für die Kirchlichen Verwaltungsämter verbindlich sind. Der Verwaltungsrat kann Abweichungen beschließen; dies ist dem Konsistorium anzuzeigen.“
 15. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände können einzelne Pflichtleistungen ausnahmsweise nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch eigene berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder – im Fall der in Absatz 1 Nr. 5 und 7 genannten Aufgaben – durch Dritte erledigen lassen. Die Wahrnehmung durch eigene berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch Dritte bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers des Kirchlichen Verwaltungsamtes. Die Zustimmung setzt folgendes voraus:

 1. Die Aufsicht für die übertragenen Aufgaben bleibt beim Kirchlichen Verwaltungsamt. Die Kirchengemeinde oder

der Kirchenkreis muss geeignete Maßnahmen treffen, die diesem die Wahrnehmung der Aufsicht ermöglichen;

2. es ist sichergestellt, dass die Aufgabenerledigung wirtschaftlich, ordnungsgemäß und sachgerecht erfolgt;
3. dem Kirchlichen Verwaltungsamt werden die entsprechenden Arbeitsergebnisse und Daten in dem vom Amt vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt.
Darüber hinaus ist die Übertragung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde nur zulässig, wenn die Verwaltungsaufgabe aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs nicht sachgerecht im Kirchlichen Verwaltungsamt erledigt werden kann. Die Zustimmung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen; weitere Verlängerungen für jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich. Die Zustimmung kann widerrufen werden.“

16. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchenkreisverbände können durch Satzung die in Absatz 1 genannten Regelaufgaben konkretisieren. Sie sollen sich dabei ganz oder teilweise am Anhang zu diesem Kirchengesetz orientieren. Wenn hiervon Gebrauch gemacht wird, muss die Satzung festlegen, aus welchen Mitteln die Finanzierung der konkretisierten Aufgaben erfolgt.“

17. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Finanzierung

(1) Die Erledigung der Regelaufgaben wird wie folgt finanziert:

1. Finanzanteile nach Maßgabe des kirchlichen Finanzrechts;
2. Gebühren und Kostenbeiträge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen; Kostenbeiträge werden erhoben, sofern Finanzanteile, Gebühren und Sachkostenzuschüsse für die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben nicht ausreichen;
3. Zuschüsse der Kirchenkreise insbesondere zur Deckung der Sachkosten. Die Sachkosten für gebühren- oder kostenbeitragsfinanzierte Aufgaben können über Gebühren oder Kostenbeiträge erhoben werden.

(2) Durch Satzung wird bestimmt, welche Aufgaben durch Gebühren oder Kostenbeiträge finanziert werden.“

18. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Vorschriften für die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen

(1) Gebühren und Kostenbeiträge werden durch einen Gebühren- bzw. Kostenbeitragsbescheid vom zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt festgesetzt.

(2) Für die Gebührensatzungen der Kirchenkreisverbände ist folgendes maßgeblich:

1. Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Kirchlichen Verwaltungsämter erhoben werden.
2. Zwischen der Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung des Kirchlichen Verwaltungsamts andererseits hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen (Äquivalenzprinzip). Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten des Kirchlichen Verwaltungsamts gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip); sie dürfen jedoch den voraussichtlichen Aufwand nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot).
3. Die Gebührensatzung kann vorsehen, dass zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Leistungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren erhoben werden. Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Kosten im Sinne von Nummer 2 Satz 2 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen, zur Erbringung der Leistung erforderlichen Kosten des Kirchlichen Verwaltungsamts einschließlich der anteilig auf die Leistung entfallenden Leitungs- und sonstigen Gemein-

kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, rechtlich gebotene Rückstellungen und Rücklagen, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Abschreibungen und Verzinsung sind auf der Grundlage von Anschaffungs-, Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Verzinsung und der Abschreibungen bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Anteil außer Betracht. Zu den ansatzfähigen Kosten gehört auch der Wert von eigenen Grundstücken und Gebäuden, die dem Kirchlichen Verwaltungsamt von einem Kirchenkreis oder einer Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden. Soweit die Leistungserbringung der Kirchlichen Verwaltungsämter der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen aufzuerlegen. Rückstellungen und Rücklagen, die über Gebühren finanziert werden, sind angemessen zu verzinsen.

5. Die Gebühren sind mindestens alle drei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen gemäß Satz 2 darf nur erfolgen, wenn die jeweilige Unterdeckung nicht bereits durch die Erhebung von Kostenbeiträgen ausgeglichen worden ist.

(3) Für die Kostenbeitragsatzungen der Kirchenkreisverbände ist folgendes maßgeblich:

1. Kostenbeiträge sind Geldleistungen, die der Deckung des nicht durch Finanzanteile nach Maßgabe des kirchlichen Finanzrechts und Gebühren gedeckten Aufwands für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und den Betrieb der Kirchlichen Verwaltungsämter dienen. Sie werden dafür erhoben, dass die Kirchlichen Verwaltungsämter für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe Personal und Sachmittel bereithalten müssen.
2. Zwischen der Höhe der Kostenbeiträge und dem Umfang der Inanspruchnahme der Kirchlichen Verwaltungsämter hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen (Verursacherprinzip). Die Satzung kann vorsehen, dass von jedem Kostenbeitragspflichtigen ein Mindestbeitrag erhoben wird (Rechtsträgersockelbeitrag).
3. Auf die Höhe der Kostenbeiträge ist Absatz 2 Nummer 2 Satz 2, Nummer 4 und Nummer 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht bei Pauschgebühren mit dem Beginn des Zeitraums, für den die Pauschgebühr erhoben wird, bei Leistungen, die einen Antrag voraussetzen, mit Eingang des Antrages bei dem Kirchlichen Verwaltungsamt, im Übrigen mit dem Beginn der Leistungserbringung durch das Kirchliche Verwaltungsamt. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres.

(5) Gebühren und Kostenbeiträge dürfen nicht mehr festgesetzt werden, wenn seit dem Entstehen der Gebühr oder des Kostenbeitrags vier Jahre vergangen sind. Festgesetzte Gebühren und Kostenbeiträge verjähren nach fünf Jahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr oder der Kostenbeitrag entstanden oder fällig geworden ist.

(6) Vertraglich vereinbarte Entgelte im Sinne von § 10 sollen dem Kostendeckungsprinzip entsprechen.“

19. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Gehaltsabrechnung

Das Kirchliche Verwaltungsamt lässt die Gehaltsabrechnung der kirchlichen Körperschaften seines Zuständigkeitsbereichs von dem im Benehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Kirchlichen Verwaltungsämter ausgewählten und von der Landeskirche beauftragten Dienstleister oder der entsprechenden kirchlichen Stelle durchführen.“

20. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Erfährt das Kirchliche Verwaltungsamt im Rahmen seiner Tätigkeit für kirchliche Körperschaften Umstände, die darauf schließen lassen, dass Beschlüsse, Handlungen oder Unterlassungen gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung oder kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, so weist es die betreffende Körperschaft daraufhin mit dem Ziel, die Beanstandung zu beheben, teilt dies der aufsichtführenden Stelle mit und führt bis zu deren Klärung die Maßnahme nicht aus. Dabei ist die Klärung zunächst innerhalb des Kirchenkreises anzustreben.“
21. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Kostenbeiträge“ ein Komma sowie das Wort „Gebühren“ eingefügt.
22. § 14 Absatz 2 wird gestrichen; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.
23. In § 15 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„Das Konsistorium wird in der Regel zu den Sitzungen eingeladen; Vertreterinnen oder Vertreter des Konsistoriums sollen an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.“
24. § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17
Reformierter Kirchenkreis
(1) Die Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben und der Verwaltungsaufgaben seiner Kirchengemeinden überträgt der Reformierte Kirchenkreis einem Kirchlichen Verwaltungsamt seiner Wahl. Dazu schließt er mit dessen Rechtsträger eine Vereinbarung über die Anerkennung der Satzungen und dem zu leistenden Beitrag zur Finanzierung des Kirchlichen Verwaltungsamts. § 4 Abs. 1 Satz 3, Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
(2) § 8 Abs. 1 findet für den Reformierten Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die Verwaltung von Friedhöfen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften übertragen werden kann.“
25. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 3 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.“
26. § 19 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Gegen die Entscheidungen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 9 a und § 16 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes steht der kirchliche Verwaltungsrechtsweg offen.“
27. Nach § 21 wird folgender Anhang angefügt:
„Anhang zu § 8 Abs. 3
- I. Bereich Haushalt und Vermögen
1. Ermittlung der Plandaten einschließlich des Finanzausgleichs,
 2. Erstellung der Haushaltsplanentwürfe/Haushaltsbuchentwürfe einschließlich der Nachtragshaushalte, Beratungen vor Ort, Einarbeitung von Veränderungswünschen. Überwachung der Beschlussfassungen,
 3. Ausführung und Begleitung der Haushaltswirtschaft während des Haushaltsjahres, insbesondere
 - a) der Sachbuchteile Haushalt, Vermögen sowie Vorschüsse und Verwahrungen,
 - b) Buchungstätigkeiten, Zahlungsverkehr, Abrechnungen, Kassenangelegenheiten,
 - c) Erkennung von Haushaltsproblemen und Erarbeitung von Vorschlägen zu deren Beseitigung,
 4. Führung der Baukassen, insbesondere
 - a) Aufstellung nach Finanzierungsplan,
 - b) Buchungstätigkeiten, Zahlungsverkehr, Abrechnungen (einschließlich Fördermittelnachweisen),
 - c) Abstimmungen mit den am Verfahren Beteiligten,
 - d) Erkennung von Finanzierungsproblemen,
 - e) Abschluss von Baukassen,
 5. Erstellung der Jahresabschlüsse einschließlich der Erarbeitung von Empfehlungen für die Verwendung von Überschüssen und den Ausgleich von Fehlbeträgen,
6. Erarbeitung kirchlicher Statistiken, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gehören, insbesondere der EKD-Finanzstatistik,
7. Verwaltung des Kapitalvermögens,
8. Verwaltung der Schulden,
9. Verwaltung von nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen,
10. Umsetzung der Bestimmungen zum neuen kirchlichen Finanzwesen, insbesondere Bewertung, Ermittlung der Abschreibungen, Erstellen der Bilanzen.
- II. Bereich Gebäude- und Grundstücksverwaltung
1. Allgemeine Aufgaben:
 - a) Pflege der Immobilien- und Abrechnungs-Datenbanken,
 - b) Zuarbeit zur Erstellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne und der Jahresberichte und von Statistiken,
 - c) Prüfung der Bescheide und Zahlung der Steuern, Gebühren und Abgaben,
 2. Grundstücks- und Gebäudedokumentation:
 - a) Beschaffung, Kontrolle und Berichtigung von Grundbuchunterlagen sowie Ausweisung des Pfarrvermögens,
 - b) Beschaffung und Kontrolle der Kataster-, Vermessungs- und Fortführungsunterlagen sowie Bearbeitung der damit zusammenhängenden Widersprüche,
 - c) Beauftragung der Erarbeitung von Gebäudeunterlagen, Grundrissen und Zeichnungen,
 - d) Dokumentation von vorhandenen Wertermittlungen,
 - e) Dokumentation von Unterlagen zur technischen Gebäudeausrüstung (z.B. gemäß Trinkwasserverordnung oder Energieeinsparverordnung),
 3. Haus- und Grundstücksverwaltung:
 - a) Dienstwohnungen und selbstgenutzte Liegenschaften:
 - aa) Unterstützung der Eigentümer und Dienstwohnungsnutzenden bei der Anwendung des Dienstwohnungsrechts und der Zuweisung von Amtsräumen einschließlich der Dienstwohnungsübergabe,
 - bb) Festsetzung und Überprüfung der steuerlichen Mietwerte sowie Festlegung der Nebenkostenvorauszahlungen,
 - cc) Abrechnung und Anpassung der Nebenkostenvorauszahlungen,
 - dd) Prüfung der Rechnungen Dritter (außer für Baumaßnahmen),
 - b) Wohnungs- und Gewerbemietverträge:
 - aa) Verhandlungen mit Mietern und Dritten im Rahmen der Vertragsdurchführung, einschließlich der Bearbeitung von Widersprüchen,
 - bb) Erstellung der Mietverträge in Absprache mit den Eigentümern und Ausfertigung der Verträge,
 - cc) Festlegung, Anlage und Verwaltung der Mietkautionen,
 - dd) Vorbereitung der Anpassung der Mieten,
 - ee) Abrechnung und Anpassung der Nebenkosten,
 - ff) Kündigung von Mietverträgen in Absprache mit Eigentümern,
 - gg) Überwachung der Zahlungseingänge und des Schuldendienstes,
 - c) Erbbaurechts-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge sowie Kaufverträge:
 - aa) Bereitstellung von Informationen und Unterlagen zum Abschluss von Verträgen,
 - bb) Mitwirkung bei der Erstellung und Prüfung der Vertragsentwürfe gemäß dem Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

- cc) Sicherstellung der sachkundigen Ermittlung und Anpassung der Entgelte wie z.B. Erbbauzinsen, Pachten und Kaufpreise,
 - dd) Kontrolle des grundbuchlichen Vollzugs,
 - ee) Laufende Verwaltung aller Verträge,
 - ff) Unterstützung der Eigentümer bei der Beschaffung von Grundstücken,
 - gg) Unterstützung der Eigentümer bei notariellen Beurkundungen,
 - hh) Mitwirkung bei Vertragsbeendigungen,
 - ii) Unterstützung der Eigentümer bei Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsverfahren,
4. Sonstige Aufgaben:
- a) Mitwirkung bei Widmung und Entwidmung von Kirchen und Zuweisung, Widmung und Einziehung von Dienstwohnungen,
 - b) Ablösung von Rechten an Grundstücken Dritter,
 - c) Klärung offener Vermögensangelegenheiten,
 - d) Auseinandersetzung des Küster- und Schulvermögens,
 - e) Abstimmungen mit Behörden, Verbänden, Forstverwaltungen und Jagdgenossenschaften,
 - f) Mitwirkung bei der Bearbeitung und Abrechnung von Versicherungsfällen,
 - g) Aktive Suche nach Nutzern (Mieter, Pächter, Käufer etc.),
 - h) Erarbeitung von Konzepten zur Leerstandsvermeidung,
 - i) Durchführung von Mietersprechstunden,
 - j) Kontaktpflege und Information der Mieter über wichtige Angelegenheiten,
 - k) Organisation der Erreichbarkeit für Mieter in Notfällen,
 - l) Übergabe und Abnahme der Mieteinheiten bei Ein- und Auszug mit Erstellung eines Übergabe-/Abnahmeprotokolls,
 - m) Bearbeitung und Überwachung von Auflagen und Verfügungen,
 - n) Verhandlung und Vertragsabschluss mit Ver- und Entsorgungsbetrieben,
 - o) Wohnungsbesichtigungen,
 - p) Regelmäßige Begehung der Grundstücke gemäß HKVG,
 - q) Besichtigung der technischen Anlagen und Überwachung der Prüfungsintervalle,
 - r) Überwachung der Durchführung der Hausordnung,
 - s) Abschluss und Überwachung von Werk-, Dienst- und Wartungsverträgen (Hausmeisterdienste, Schneebeseitigung etc.),
 - t) Vertretung im Klageverfahren vor Gericht,
 - u) Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Ertragnisaufstellungen,
 - v) Vergabe von Reparaturaufträgen und Bestellung von Heizmaterialien, Streugut etc,
 - w) Beauftragung von Verkehrswertgutachten,
 - x) Entwicklung von Bauland.

III. Bereich Personal

1. Vorbereitung, Erstellung und Abschluss des Arbeitsvertrags:
 - a) Überwachung des Eingangs der notwendigen Unterlagen vom einzustellenden Mitarbeitenden,
 - b) Prüfung und Auswertung der eingereichten Unterlagen,
 - c) Feststellung der Eingruppierung und der tarifrechtlichen Stufenzuordnung, ggf. in Abstimmung mit dem Anstellungsträger,
 - d) Erstellung des Arbeitsvertrags,
2. Personalverwaltung:
 - a) Überwachung der Arbeitgeberpflichten nach Sozialversicherungs-, Lohnsteuer-, Arbeits- und Tarifrecht,

- b) Anlegen der Personalakte (Hilfsakte),
 - c) Vorbereitung und Erstellung von Änderungsverträgen,
 - d) Vornahme der erforderlichen Anpassungen bei Änderungen des Arbeits- und Tarifrechts,
 - e) Anfertigung von Pflicht-Statistiken,
 - f) Koordinierung und Erstellen von Stellenplanentwürfen,
 - g) Führen von Stellennachweisen,
 - h) Personalkostenhochrechnung,
3. Entgeltabrechnung:
 - a) Entgeltabrechnung einschließlich Zusatzleistungen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten,
 - b) Anmeldung und Abführung von Abgaben, Beiträgen und Umlagen,
 - c) Verarbeitung von Veränderungsinformationen,
 - d) Bearbeitung und Überwachung von Pfändungen, Abtretungen und Insolvenzen,
 - e) Erfassung und Abrechnung nebenberuflicher, selbstständiger, künstlerischer und ehrenamtlicher Tätigkeiten,
 - f) Datenbereitstellung, Auskunftserteilung und Nachbereitung bei internen und externen Prüfungen,
 - g) Bescheinigungswesen,
 4. Beendigung des Arbeitsvertrags:
 - a) Vorbereitung und Erstellung von Auflösungsverträgen und arbeitgeberseitigen Kündigungen,
 - b) Abwicklung der Beendigung,
 5. Personalangelegenheiten Kindertagesstätten:
 - a) Führen der Personalübersicht der Kindertagesstätten mit laufender Erfassung der Veränderungen (Stichtagsmeldung),
 - b) Personalplanung (Brandenburg) oder Unterstützung der Personalplanung (Berlin und Sachsen) inklusive der Berechnung der zu leistenden Arbeitszeit auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zum Betreuungsschlüssel und Überwachung der Einhaltung der Vorgaben,
 6. Mitwirkung bei Verfahren nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.
 7. Sonstiges:
 - a) Veranlassung und Überwachung der Vorsorgekartei,
 - b) Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach Auftrag des Anstellungsträgers,
 - c) Abrechnung Fremdfinanzierung/Drittmittel (Förderprogramme).

IV. Bereich Friedhofsverwaltung

1. Allgemeine Verwaltungsaufgaben:
 - a) Verwaltung des Vermögens und der Schulden,
 - b) Durchführung der Haushalts- und Kassenangelegenheiten einschließlich Jahresrechnung,
 - c) Bei kaufmännischer Buchführung inkl. Wirtschaftsplan: Jahresabschlussarbeiten, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Auswertungen betriebswirtschaftlicher Art,
 - d) Führung von Baukassen,
 - e) Vorbereitung und Erstellung von Steuererklärungen,
2. Statusfragen (ohne Rechtsberatung):
 - a) Vorbereitung von Beschlüssen zur Schließung und Aufhebung von Friedhofsflächen,
 - b) Vorbereitung von Verträgen zur Übertragung der Friedhofsträgerschaft.
3. Friedhofsgebührenangelegenheiten:
 - a) Beratung bei der Gebührenkalkulation (nicht im Bereich des Landes Berlin),
 - b) Für den Fall, dass die folgenden Aufgaben nicht von einer beruflichen Friedhofsverwaltung wahrgenommen werden:

- Vorbereitung der Erstellung von Gesamtplänen und Belegungsplänen in besonderen Fällen,
 - Vorbereitung der Erstellung von Friedhofssatzungen (im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz),
 - Erstellung von Friedhofsgebührenbescheiden,
 - c) Mahn- und Vollstreckungswesen,
 - 4. Erstellung von Grabpflegeangeboten,
 - 5. Rechnungserstellung,
 - 6. Beratung bei der Erstellung von Entgeltordnungen.
- V. Bereich Kindertageseinrichtungen
1. Betreuungsverträge:
 - a) Bereitstellung der Musterverträge und Veranlassung der Aktualisierung,
 - b) Dokumentation von Verträgen,
 2. Elternbeiträge:
 - a) Erhebung und Pflege kindbezogener Stammdaten,
 - b) Anfordern von abrechnungsrelevanten Unterlagen,
 - c) Festsetzung der Elternbeiträge (nur Brandenburg),
 - d) Abrechnungen gegenüber Kommune und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung von erforderlichen Meldungen,
 - e) Erhebung von Elternbeiträgen,
 - f) Erhebung und Abrechnung von Zusatzkosten (insbesondere Essengeld),
 - g) Bescheinigungswesen und Nachweisführung,
 3. Öffentliche Finanzierung:
 - a) Abruf und Abrechnung öffentlicher Mittel entsprechend dem Bundes- und dem jeweiligen Landesrecht für den laufenden Betrieb und für Investitionen,
 - b) Unterstützung bei der Verhandlung mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Kommunen und Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe,
 4. Berichterstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und an die Kommunen,
 5. Sonstige Aufgaben:
 - a) Zusammenarbeit mit der Landeskirche, dem für das Kindertagesstättenwesen zuständigen Fachverband und der Kita-Fachberatung,
 - b) Teilnahme an den Zusammenkünften der Leitungen der Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung oder Begleitung der Träger bei Verhandlungen mit den Kommunen, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen zuständigen staatlichen Stellen.
- VI. Bereich Baubetreuung
1. Fachliche Beratung, Betreuung und Vertretung der Eigentümer bei allen Baumaßnahmen,
 2. Überwachung der baulichen Unterhaltung und Instandsetzung sowie von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen,
 3. Beratung bei Ankauf und Vermarktung von Gebäuden,
 4. Entwürfe von Konzepten zur Gebäudenutzung als Zusammenarbeit zur Immobilienentwicklung (Gebäudebedarfsplanung),
 5. Begleitung beauftragter freier Architekten und Sonderfachleute,
 6. Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung von Genehmigungs- und Förderanträgen sowie Verwendungsnachweisen,
 7. Vorbereitung von Honorar- und Bauleistungsverträgen,
 8. Prüfung von Honorar- und Baurechnungen, Verwalten eines Planarchivs.“

Artikel 2

(1) Leiterinnen und Leiter von Kirchlichen Verwaltungsämtern in Trägerschaft von Kirchenkreisverbänden, die am 31. Dezember 2014 ungekündigt im Amt sind, werden ab 1. Januar 2015 zu unbefristet berufenen Vorständen im Sinne von § 5 a VÄG. Die Kirchenkreisverbände sind verpflichtet, diesen Personen einzelvertraglich Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz zuzusagen, sofern die Arbeitsbedingungen im Übrigen nicht wesentlich verändert werden. Vorstände der Kirchenkreisverbände, die am 31. Dezember 2014 im Amt sind, werden ab 1. Januar 2015 zu Verwaltungsräten im Sinne von § 5 b VÄG.

(2) Abweichend zu § 5 bis § 5b kann durch Satzung für bis zu zwei Jahre eine Regelung getroffen werden, die § 5 des Verwaltungsämtergesetzes in der Fassung vom 16. September 2006 (KABL. S. 158) entspricht. Im Übrigen gelten die bisherigen Verbandsatzungen bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung fort, soweit sie diesem Kirchengesetz nicht widersprechen.

(3) Genehmigungen nach § 8 Absätze 2 und 3 des Verwaltungsämtergesetzes in der Fassung vom 16. September 2006 (KABL. S. 158) treten spätestens mit Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes außer Kraft, sofern sie nicht mit diesem Kirchengesetz vereinbar sind.

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von § 9 a VÄG am 1. Januar 2015 in Kraft. § 9 a VÄG tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Abweichend hierzu können Satzungen ab Veröffentlichung dieses Kirchengesetzes verabschiedet werden; bis dahin gelten die bisherigen Regelungen zur Erhebung von Gebühren- und Kostenbeitragsatzungen fort.

(2) Die Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der regionalen Kirchlichen Verwaltungsämter vom 7. Februar 1997 (KABL.-EKiBB S. 70) tritt am 1. Januar 2015 außer Kraft.

Berlin, den 5. April 2014

Andreas B ö e r

Präses

*

Kirchengesetz zur Bildung von Rückstellungen des Kirchenlohnsteuerrechnungsverfahrens

Vom 5. April 2014

Artikel 1 Änderung des Finanzgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007, KABL. S. 70, zuletzt geändert am 26. Oktober 2013 (KABL. S. 238) wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Absatz 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Im Haushaltsgesetz kann geregelt werden, dass als Vorsorge für mögliche Nachzahlungen im Verfahren zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Rückstellung für den Fall gebil-

det wird, dass die erhaltenen Abschlagszahlungen nicht ausreichen. Nach der abschließenden Abrechnung durch das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland werden verbleibende Mittel nach dem Schlüssel des Absatzes 4 verteilt.“

„(7) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode jährlich schriftlich über den Stand aller laufenden Vorwegabzüge und Rückstellungen einschließlich ihrer Verzinsung.“

Artikel 2
Änderung des Haushaltsgesetzes
für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 211) wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Text des § 2 wird die Absatznummerierung „(1)“ vorangestellt.
2. Nach § 2 Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Als Vorsorge für mögliche Nachzahlungen im Verfahren zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ab dem Jahr 2013 werden gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) folgende Beträge einbehalten und als Rückstellungen ausgewiesen:

 1. ein Betrag in Höhe von 11.400.000 Euro im Haushaltsjahr 2014 sowie
 2. 10 vom Hundert des Kirchenlohnsteuernettoaufkommens im Haushaltsjahr 2015.“

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 5. April 2014

Andreas B ö e r

Präses

*

Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 4. April 2014 die

- Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 24. Januar 2014 (KABl. S. 23) genehmigt.

Berlin, den 23. April 2014

Konsistorium
In Vertretung

P o e r s c h

II. Bekanntmachungen

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 11. April 2014
Az.: 1252-02:49

Der Evangelische Kirchenkreis Oderland-Spree hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHER KIRCHENKREIS
ODERLAND - SPREE“



2. Konsistorium Berlin, den 11. April 2014
Az.: 1252-03:80/022

Die Evangelische Kirchengemeinde Friesacker Ländchen, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
FRIESACKER LÄNDCHEN“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

- Das Kirchensiegel des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises An Oder und Spree mit der Umschrift „EVANG. KIRCHENKREIS AN ODER UND SPREE“ sowie des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Oderbruch mit der Umschrift „EVANGELISCHER KIRCHENKREIS ODERBRUCH“ und die Kirchensiegel des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Fürstenwalde-Strausberg mit der Umschrift „EVANGELISCHER KIRCHENKREIS FÜRSTENWALDE - STRAUSBERG“ mit den Bezeichnungen „Punkt“ und „Raute“ wurden außer Geltung gesetzt.
- Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Friesack, Görne, Kleßen, Vietznitz, Warsow und Wutzetz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, mit den Umschriften „EVANG. KIRCHENGEMEINDE FRIESACK“, „EVANG. KIRCHENGEMEINDE GÖRNE“, „EVANG. KIRCHENGEMEINDE KLESSEN“, „KIRCHENSIEGEL ZU VIETZNITZ“, „Kirchen Siegel zu Warsow“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WUTZETZ“ wurden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Kreis Pfarrstelle zur Entlastung der stellvertretenden Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte ist ab sofort mit 50% Dienstumfang zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Kirchenkreis Berlin Stadtmitte wird die PfarrstelleninhaberIn oder den Pfarrstelleninhaber auf dieser Pfarrstelle mit der Arbeit des Kreisjugendpfarrers bzw. der Kreisjugendpfarrerin betrauen.

Der Kirchenkreis freut sich über einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit Berufserfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen und Lust auf die konzeptionelle Weiterentwicklung der Jugendarbeit für den gesamten Kirchenkreis.

Urbane Lebenswirklichkeiten von Jugendlichen treffen im Kirchenkreis Berlin Stadtmitte in konzentrierter Weise aufeinander. Dies spiegelt sich im differenzierten Bild der Jugendarbeit wider.

Erwartet wird die Fähigkeit zur Leitung, Begleitung und Fortbildung von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die Schwerpunktsetzung im Rahmen bisheriger Angebote, die Entwicklung und Begleitung von Projektideen und die Bereitschaft zur intensiven Zusammenarbeit bei den anstehenden Reformprozessen des Kirchenkreises.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Superintendentin Silke Radosh-Hinder, Telefon: 030/25 81 85-420, oder die Kreisbeauftragte für die Arbeit mit Kindern Tanja Strebelow, Telefon: 030/25 81 85-421.

Bewerbungen werden bis zum 16. Juni 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Königs Wusterhausen, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Königs Wusterhausen, Deutsch Wusterhausen, Schenkendorf und Zeesen mit insgesamt 2.700 Gemeindegliedern.

Die Gemeindeglieder wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Gemeinden durch Wort und Sakrament führt.

Die Gemeinden sind offen für neue Konzepte, die das Gemeindeleben bereichern und dem Gemeindeaufbau dienen. Bewährtes soll erhalten bleiben und ausgebaut werden. Die ökumenische und regionale Zusammenarbeit mit den Gemeinden in Königs Wusterhausen und den umliegenden Orten ist ein fester Bestandteil der bisherigen Arbeit.

In der Kreuzkirche Königs Wusterhausen wird sonntäglich Gottesdienst gefeiert; in den Gemeinden Deutsch Wusterhausen sowie Schenkendorf und Zeesen vierzehntägig. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer wird in diesem Dienst durch Lektorinnen und Lektoren unterstützt.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Kirchengemeinden.

Die Gemeindeglieder arbeiten eng zusammen, unterhalten gemeinsame Ausschüsse und viele Bereiche wie Haushalt, Kirchenmusik und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind gemeinsam organisiert.

In der Region arbeiten eine Kantorin (100% RAZ) sowie in Teilzeit eine Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und zurzeit ein Mitarbeiter für die Jugend- und Konfirmandenarbeit und Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro.

Viele weitere Arbeiten wie Wirtschafter, Hausmeisterdienste usw. werden von engagierten ehrenamtlichen Gemeindegliedern erledigt. Weiterhin gibt es in der Region diakonische Einrichtungen (Jugend-

club, Mehrgenerationenhaus) und ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Arbeit mit Familien.

Ein wichtiger Schwerpunkt ist die kirchenmusikalische Arbeit. Die restaurierte Kreuzkirche mit einer neuen Orgel und Konzerte in den Gemeinden des Pfarrsprengels bereichern das geistliche und kulturelle Leben der Region.

Der Gemeindegliederkirchenrat wird in Abstimmung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Dienstwohnung anmieten.

Königs Wusterhausen liegt im S-Bahn-Bereich am südlichen Stadtrand von Berlin im Dahme-Seen-Gebiet und ist die größte Stadt im Landkreis Dahme-Spreewald.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrats Königs Wusterhausen, Herr Karsten Kalz, Telefon: 033 75/ 29 38 34 (d) bzw. 033 75/20 52 62 (p), oder die Superintendentin Viola Kennert, Telefon: 030/68 90 41 40.

Bewerbungen werden bis zum 16. Juni 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Perleberg, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, ist ab sofort mit 50% Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Es besteht die Möglichkeit, den Dienstumfang befristet aufzustocken durch die Verwaltung einer landeskirchlichen Schulpfarrstelle mit 50% Dienstumfang in der Region.

Der Landratsitz Perleberg liegt auf halbem Weg zwischen Berlin und Hamburg. Mit der Bahn sind beide Metropolen in 50 Minuten sehr gut zu erreichen. An die Ostsee gelangt man in 90 Minuten Fahrtzeit mit dem PKW.

In Perleberg sind alle Schulformen vorhanden.

Ein abwechslungsreiches Freizeit- und Kulturprogramm sowie eine gute Daseinsversorgung und Infrastruktur sorgen für eine attraktive Wohn- und Lebensqualität – auch für Familien mit Kindern.

Zum Pfarrsprengel Perleberg gehören die Kirchengemeinden Perleberg und Quitzow mit rund 2.000 Gemeindegliedern.

Das Zentrum der gemeindlichen Arbeit liegt in Perleberg.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Wohnungssuche sind Gemeinde und Kirchenkreis gerne behilflich.

Die Kirchengemeinden bieten

- einen engagierten Gemeindegliederkirchenrat,
- eine Vielzahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden, ohne die die Entwicklung von Gemeinde nicht möglich wäre,
- ein hauptamtliches Team (Pfarrer der 1. Pfarrstelle, Katechetin, Kirchenmusiker, Hausmeister, Verwaltungskraft), das sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit freut,
- einen ev. Kindergarten in gemeindlicher und ein Altenheim in diakonischer Trägerschaft, einen ev. Friedhof,
- die Möglichkeit, in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien einen persönlichen Schwerpunkt zu setzen,
- eine große Offenheit für Ihre kreativen Ideen, Ihre persönlichen Akzente und Ihre individuellen Impulse, mit denen Sie unsere Gemeinde bereichern können.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der sich mit ihren oder seinen Gaben einbringen möchte und mit ihren bzw. seinen Grenzen umzugehen weiß.

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung: Michael Winter vom Gemeindegliederkirchenrat Telefon: 038 76/6 18 99 95, Pfarrer Tilmann Kuhn, Telefon: 038 76/61 26 32, und Superintendent Oliver Günther Telefon: 038 76/61 26 35.

Bewerbungen werden bis zum 16. Juni 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

7. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Erkner, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, ist ab 1. November 2014 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Erkner ist eine brandenburgische Kleinstadt am südöstlichen Stadtrand von Berlin mit 12.000 Einwohnern, die die herrliche Lage zwischen Wäldern und Seen und die Nähe zu Berlin schätzen. Erkner bietet als Mittelzentrum vollständige Infrastruktur bis hin zu weiterführenden Schulen.

mittendrin – die Kirche

Die Genezareth-Kirche steht mitten im Ort. Direkt neben der Kirche befindet sich das 2003 gebaute Gemeindezentrum ‚oikos‘ mit den Gemeinderäumen und der ev. Kita „Am Kirchturm“, in der 65 Kinder von einem bis sechs Jahren begleitet werden.

Eine lebendige Gemeinde mit 1.300 Mitgliedern und vielen Gästen füllt Kirche und Gemeindezentrum mit Leben.

Der aktive Gemeindegemeinderat mit einem Durchschnittsalter von unter 50 Jahren und zahlreiche ehrenamtlich Mitarbeitende gestalten mit Freude die Gemeinde und engagieren sich in vielfältigen Gruppen und Angeboten für jedes Alter.

Hauptamtlich angestellt sind eine Kantorin und eine Katechetin mit Regionalstellenanteil, die kirchenmusikalische Arbeit wird von der Gemeinde auf Spendenbasis um 25 % aufgestockt.

mittendrin – die Gemeinde

Die Gemeinde lebt bewusst die Lage mitten in der Stadt und das breite Profil einer Ortsgemeinde. Die Gemeindeglieder wollen Glauben miteinander leben und als Gemeinde einladend sein. Mit vielen großen und kleinen Aktionen und Veranstaltungen im Kirchenjahr bringen sie dies zum Ausdruck.

Mittendrin heißt auch, vernetzt zu sein. Dazu gehört das Miteinander mit den evangelischen Kirchen in der Region und im Kirchenkreis, der katholischen Kirche am Ort, den Wohnstätten Gottesschutz der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal, der politischen Gemeinde und den Partnergemeinden in Estland und den Niederlanden. In der Region wird eine Konzeption für gemeinsames kirchliches Leben entwickelt, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden soll.

mittendrin – Sie?

Für die Gemeinde wird eine neue geistliche Leitung gesucht.

Die Gemeinde erwartet

- den Dienst als Berufung in der Verkündigung der Liebe Gottes,
- Erfahrung in der Gemeindeleitung, Organisationskompetenz und Teamfähigkeit.

Die Gemeinde wünscht sich

- wertschätzende Mitarbeiterführung,
- seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder,
- geistliche Weiterentwicklung der Gemeinde.

Als Wohnsitz steht ein Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung.

Informationen über die Kirchengemeinde sind im Internet unter www.ev-kirche-erkner.de zu finden.

Weitere Fragen beantworten der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Martin Vahlenkamp, Telefon: 033 62/88 52 85 oder E-Mail: ‚GKR-Vorsitz@ev-kirche-erkner.de‘, und Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Telefon: 033 61/59 18 10.

Bewerbungen werden bis zum 16. Juni 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

8. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Angermünde, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, ist ab 1. Dezember 2014 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören ca. 1.700 Gemeindeglieder in der Stadt Angermünde und umliegenden Orten.

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Angermünde ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit 32 Plätzen.

Ein Kantor (80 %) und eine Katechetin (20 %) sowie eine Verwaltungsmitarbeiterin sind vor Ort tätig.

Die Gemeindegemeinderäte freuen sich auf die Bewerbung einer Person, die eigene Schwerpunkte setzt und gern im Team arbeitet.

Angermünde liegt in reizvoller Umgebung zwischen Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und Nationalpark Unteres Odertal. Es besteht eine gute Fernbahnanbindung nach Berlin, Stettin und Stralsund. Die Stadt bietet ein vielfältiges Schulangebot (Grundschule bis Gymnasium, Musikschulen sowie alternative Schule). Sie ist regionales Zentrum mit umfangreichem kulturellem Angebot.

Die Stadt Angermünde ist Zentrum der kirchlichen Region.

Kirche, Gemeindehaus und das Pfarrhaus in repräsentativer Lage sind saniert.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus ist zu beziehen.

Informationen zur Gemeinde finden sich auf www.sankt-marien-ang.de

Weitere Auskünfte erteilen Herr Superintendent Dr. Müller-Zetzsche, Telefon: 039 84/85 19 19, und der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Korepkat, Telefon: 033 31/3 27 77.

Bewerbungen werden bis zum 16. Juni 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Kreis Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Die Krankenhauseelsorgerin oder der Krankenhauseelsorger nimmt ihren oder seinen Dienst im Carl-Thiem-Klinikum gGmbH Cottbus (CTK) wahr, das mit 1.300 Betten und 2.300 Mitarbeitern (davon rund 300 Ärztinnen und Ärzte sowie fast 1.000 Pflegekräfte) das größte Krankenhaus in Brandenburg und Akademisches Lehrkrankenhaus der Berliner Charité ist.

Zu den Aufgaben in der Pfarrstelle gehören bisher:

- seelsorgerliche Begleitung von Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden in allen Bereichen des CTK,
- wöchentliche Gottesdienste in Zusammenarbeit mit dem zweiten evangelischen Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge und der katholischen Krankenhauseelsorge, in der ebenfalls ein personeller Wechsel ansteht,
- Bestattung von Sternenkindern auf der Gemeinschaftsgrabstätte,
- Kontaktpflege mit den Mitarbeitenden des CTK und der Klinikleitung,
- Mitarbeit im klinischen Ethikkomitee,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Begleitung und Ausbau der ehrenamtlichen Krankenhauseelsorge.

Cottbus ist Universitätsstadt mit einer vielfältigen Kita- und Schullandschaft. Staatstheater, Konservatorium, Kinos und Museen bieten niveauvolle Kultur, die Kirchen der Stadt vielfältige Kirchenmusik. Auch Sportbegeisterte finden in Cottbus viele Angebote.

Der Spreewald zieht Naturliebhaber an, das gut ausgebaute Radwegenetz der Region Touristen von überallher.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15.12.2000 (KABl. 2001, S. 7 und KABl. 2006, S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhauseelsorge Gabriele Lucht, Telefon: 030/2 43 44-232, und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 0160/7 42 42 58.

Bewerbungen werden bis zum 13. Juni 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde der Stiftung „Lazarus Diakonie-Berlin“ ist ab 1. Dezember 2014 durch das Kuratorium neu zu besetzen. Mit der Pfarrstelle verbunden sind zugleich die Position der Vorsteherin oder des Vorstehers der Stiftung „Lazarus-Diakonie Berlin“ und unmittelbar die Position einer Leiterin oder eines Leiters „Stabsstelle Kommunikation“ in der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal in 16321 Bernau OT Lobetal. Der Dienstumfang beträgt insgesamt 100 %.

Die Anstaltskirchengemeinde ist Teil der Stiftung „Lazarus-Diakonie Berlin“, die ihren Sitz in der Bernauer Straße 115 in unmittelbarer Nachbarschaft zur Mauergedenkstätte hat. Die Stiftung umfasst neben der Anstaltskirchengemeinde die Lazarus-Diakonisschwesternschaft, die Diakoniegemeinschaft und ein im Aufbau befindliches geistlich-diakonisches Zentrum.

Mit der Position der Vorsteherin oder des Vorstehers der Stiftung sind verbunden:

- die Leitung der gesamten Stiftung als Vorsitzende/r des Vorstands gemeinsam mit dem/der Verwaltungsdirektor/in als weite-rem Vorstandsmitglied
- die besondere Leitungsverantwortung für die Diakonisschwesternschaft gemeinsam mit der leitenden Mitarbeiterin ebenso wie für die Diakoniegemeinschaft
- die Seelsorge an der Diakonisschwesternschaft
- die Verantwortung für alle Belange der Anstaltskirchengemeinde
- die Verantwortung für Entwicklung und Arbeit des geistlich-diakonischen Zentrums.

Die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal (HStL) ist einer der größten diakonischen Träger im Land Brandenburg, darüber hinaus mit Einrichtungen in Berlin, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Sie gehört als vierte Stiftung zu den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Die HStL unterhält ein breites Angebot qualifizierter sozialer Hilfen. Insgesamt stehen rund 4.000 Plätze für die Begleitung und Betreuung von alten, geistig und psychisch behinderten, anfallskranken und suchtkranken Menschen zur Verfügung. Zur Stiftung gehören außerdem Werkstätten, Kindertagesstätten und berufliche Schulen. Im Ort Lobetal besteht ebenfalls eine Anstaltskirchengemeinde.

Verbunden mit der Position der Leiterin oder des Leiters der Stabsstelle Kommunikation in der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal sind folgende Aufgaben:

- Verantwortung als Leiter/in und inhaltliche Verantwortung für die Koordination der Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Archiv und Spenden
- Pressesprecher/in der HStL in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung
- Verantwortung für die interne und externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Predigtauftrag in der Anstaltskirchengemeinde Lobetal.

Die Stiftung „Lazarus-Diakonie Berlin“ und die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal sowie die beiden Anstaltskirchengemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

- der oder dem Verkündigung, Seelsorge und geistliches Leben zentral wichtig sind
- mit großer Empathie, vor allem für die Diakonisschwesternschaft und die Diakoniegemeinschaft
- mit ausgewiesener Kompetenz in der Öffentlichkeitsarbeit
- mit Kontaktstärke, Organisationsgeschick, Aufgeschlossenheit, Teamgeist und sehr guten kommunikativen Fähigkeiten.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kuratoriums der Stiftung Lazarus-Diakonie, Jens Fischer, E-Mail: jfischer1@t-online.de, sowie Pastor Dr. Johannes Feldmann, Vorstand und Vorsitzender der Geschäftsführung der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal, Telefon: 033 38/6 61 00 bzw. E-Mail: j.feldmann@lobetal.de.

Bewerbungen werden bis zum 16. Juni 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Niesky, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, ist

ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat etwa 1.660 Mitglieder und eine Predigtstätte.

Viele Ehrenamtliche engagieren sich regelmäßig im Gemeindegewahlrat, im Singkreis, im Bläserchor, im Helferkreis, im Kindergottesdienstteam, der Gemeindebriefredaktion u.v.m. Innerhalb der Gemeinde nimmt der Superintendent einen monatlichen Predigtauftrag wahr und ermöglicht dem Stelleninhaber regelmäßig ein freies Wochenende.

Eine wichtige Anlaufstelle für die Gemeinde ist das Gemeindebüro, das mit 75 % besetzt ist.

Die vielen engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der Lust hat, gemeinsam mit ihnen Gemeinde zu bauen. Von Seiten der Mitarbeitenden besteht große Offenheit mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer neue Wege zu gehen und Bewährtes fortzusetzen. Der Gemeindegewahlrat und die Gemeinde freuen sich auf ein offenes und vertrauensvolles Miteinander, in welchem die gemeinsame Arbeit im Gespräch entwickelt wird.

Die Christuskirche ist in einem baulich soliden Zustand. Das Gemeindehaus wurde in den letzten Jahren grundlegend saniert. Das Pfarrhaus mit einer renovierten Dienstwohnung von 114 m² und einem Amtszimmer von 18 m² steht neben der Kirche und dem Gemeindehaus. Der Garten hinter dem Gemeindehaus und eine Garage können genutzt werden.

Niesky ist eine Stadt in der Oberlausitz mit ca. 10.000 Einwohnern. Sie ist eine Gründung der Herrnhuter Brüdergemeine und von dieser Tradition geprägt. Mit der Brüdergemeine vor Ort gibt es eine enge, geschwisterliche Zusammenarbeit. Eine evangelische Kita und alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Kennzeichnend für die Region ist der Übergang vom Lausitzer Bergland in die Heide- und Teichlandschaft.

Auskünfte erteilt Superintendent Dr. Koppehl, Telefon: 0 35 88/ 25 91 41 bzw. Telefon: 0172/3 63 46 11.

Anfragen sind auch möglich unter der E-Mail: ekgm.niesky@kkvsol.net.

Weitere Informationen zur Gemeinde sind auf www.evangelische-kirche-niesky.de einzusehen

Die Gemeinde freut sich auf Bewerberinnen und Bewerber.

Bewerbungen werden bis zum 16. Juni 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ruhland und der pfarramtlich verbundenen Evangelischen Kirchengemeinde Hermsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Zum Pfarramt gehört die Evangelische Kirchengemeinde Ruhland und die pfarramtlich verbundene Evangelische Kirchengemeinde Hermsdorf mit sechs Predigtstellen in zwei Kirchen und vier Kapellen.

In Ruhland und Hermsdorf sind kircheneigene Friedhöfe.

Die musikalische Begleitung von Gottesdiensten wird von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt. Zur gottesdienstlichen Besetzung stehen eine Reihe von Lektorinnen und Lektoren zur Verfügung.

Die Stadt Ruhland liegt an der A13 und hat ca. 3.800 Einwohner. Es wohnen etwa 800 Mitglieder der Kirchengemeinde in Ruhland. Weitere 500 Mitglieder wohnen in den umliegenden Dörfern. Die Kirchengemeinde Hermsdorf hat rund 200 Mitglieder über drei Ortschaften verteilt. Dresden und Cottbus liegen im Umkreis von ca. 50 km. Das Lausitzer Seenland liegt fast vor der Haustür.

Der Dienstsitz ist Ruhland. Zum Dienstsitz gehören ein renoviertes Pfarrhaus mit Büroräumen, Pfarrwohnung – welche auch für eine Familie mit Kindern geeignet ist – und ein geräumiger Garten.

Die Kirchengemeinde betreibt eine der ältesten Kindertagesstätten im Land Brandenburg. Verschiedene Schulen sind direkt am Ort, Gymnasien in den Nachbarorten vorhanden.

Es stehen eine Zahl von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich Verwaltung, Haus- und Friedhofsdienste, Christenlehre und der Kindertagesstätte zur Verfügung.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Bereichen Kirchenmusik (Flöten und Posaunen), Frauenkreise, Seniorenkreis, Bibelkreise und allgemeine Aufgaben tätig.

Die Kirchengemeinden möchten neuen Aufschwung und suchen eine Pfarrerin oder Pfarrer, die oder der mit eigenen Projekten und Ideen den christlichen Glauben einladend und zeitgemäß vermittelt und dabei auch den noch nicht zur Kirche Dazugehörigen offen gegenübertritt.

Ein wesentlicher Schwerpunkt ist die Gewinnung, Anleitung, Motivierung und Förderung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden, gemeinsam mit den Gemeindekirchenräten.

Die Gemeindekirchenräte freuen sich auf die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Reinhold Schiele, Telefon: 03 57 52/1 58 61.

Bewerbungen werden bis zum 16. Juni 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesenburg/Mark, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wiederzubesetzen.

Die seit 2009 fusionierte Evangelische Kirchengemeinde Wiesenburg/Mark liegt im Südwesten des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit ca. 800 Gemeindegliedern und einem Gemeindekirchenrat. Sie umfasst die Gemeindeteile Wiesenburg, Reetz, Reppinichen, Jeserig, Medewitz und Schlamau, zu der die Kirche St. Marien in Wiesenburg sowie weitere fünf weitgehend gut erhaltene Dorfkirchen gehören.

Die kommunale Gemeinde Wiesenburg mit ca. 4.500 Einwohnern liegt in der reizvollen Umgebung des Hohen Fläming und wird auch „Perle des Fläming“ genannt. Wiesenburg ist mit seinem Renaissanceschloss und dem Landschaftspark ein Touristenmagnet der Region und bietet eine gute kulturelle und kommunale Infrastruktur (Kita, Grundschule, medizinische Versorgung vor Ort, Bahnanbindung nach Berlin).

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist als „Kommune des Jahres 2012“ geehrt worden.

Mit den Nachbargemeinden in der Region gibt es eine gute Zusammenarbeit, z.B. durch die Erstellung eines gemeinsamen Gemeindebriefes, sowie der gemeinsamen Gestaltung der Konfirmandenarbeit.

Der Dienst teilt sich zu 75 % für die Arbeit im Pfarrbereich; der Kirchenkreis beteiligt sich mit weiteren 25 % und erwartet in diesem Umfang regionale Arbeit für die Aus- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- teamfähig ist,
- gemeinsam mit dem Gemeindekirchenrat Leitungsverantwortung wahrnimmt, die Gemeindegliederarbeit reflektiert und Ideen in der Gemeindegliederarbeit entwickelt,
- Innovativ und sicher ist im Umgang mit neuen Medien,
- Kenntnisse der kirchlichen Haushaltsführung und Förderrichtlinien besitzt,
- sich in verschiedene Lebenslagen und Milieus der Menschen vor Ort einzufühlen und sie begleiten kann,
- Gemeindeglieder mit ihren verschiedenen Gaben wahrnimmt und sie in die Kirchengemeinden integrieren kann,
- Freude an der theologischen Arbeit hat,
- ein Herz hat für missionarische Gemeindegliederarbeit im Sinne der Leitlinien der Landeskirche,
- traditionelle Gottesdienstformen schätzt und neue Impulse in der Gottesdienstgestaltung setzen kann,

- als Persönlichkeit der Kirchengemeinde in der Kommune ein Profil gibt und
- die Arbeit mit Familien und Jugendlichen im Blick hat.

Geboten wird:

- ein zukunftsfähiger Gemeindekirchenrat, der vertrauensvoll mitwirken und unterstützen möchte,
- die Mitarbeit einer Gemeindegliederbetreuerin in Teilzeit,
- das Engagement einer Gemeindepädagogin (FS) in der Arbeit mit Kindern,
- ein positives Umfeld von teamfähigen Kollegen der Nachbargemeinden,
- ein übergemeindlich mitwirkender Kantor,
- ein regional im Aufbau befindlicher CVJM,
- ein grundsaniertes Dienstsitz und eine geräumige Wohnung im Pfarrhaus mit Garten in unmittelbarer Nähe zum angrenzenden Park in der „Perle des Fläming“. Die Dienstwohnung soll von der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber bezogen werden.
- DB Regio-Linie nach Berlin; Anbindung A9; A2 in 20 km;
- Grundschule, KITA in Wiesenburg,
- Gymnasium, Realschule, Therme, Kino, Krankenhaus, weitere kirchliche und diakonische Einrichtungen im 10 km entfernten Bad Belzig gelegen.

Auskünfte erteilen die Gemeindegliederbetreuerin Frau Klembt, Telefon: 03 38 49/5 02 90, der Vakanzverwalter Pfarrer Matthias Stephan, Telefon: 033848/90954, und Superintendent Siegfried-Thomas Wisch, Telefon: 0382/291.

Bewerbungen werden bis zum 16. Juni 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

6. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gransee, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Neben der Kleinstadt Gransee gehören zum Pfarrsprengel einschließlich Vakanzverwaltungen die dörflichen Kirchengemeinden Rönnebeck, Schönermark, Schulzendorf und Sonnenberg mit ihren 5 Kirchen und insgesamt rund 1.100 Gemeindegliedern.

Der Sprengel zeichnet sich durch ein hohes Engagement ehrenamtlich Mitarbeitender aus. Fünf Gemeindekirchenräte arbeiten eigenständig, verantwortungsbewusst und in einem guten Miteinander.

Die Gemeinden im Sprengel wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Freude an lebensnaher Verkündigung und der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat und eine verständnisvolle Seelsorgerin bzw. ein verständnisvoller Seelsorger ist.

Wichtig ist den Gemeinden eine offene, werbende Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen.

Gewünscht wird die Begleitung der bisher bestehenden Gemeindegliedergruppen und eine kreative Arbeit mit ihnen.

Der Kirchenkreis wünscht sich die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit.

Gransee mit seiner gotischen Marienkirche und die anderen gut erhaltenen Kirchen bieten, wie auch die bestehenden Gemeindehäuser genügend Raum für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern (Kirchenmusiker, Gemeindepädagogin, Mitarbeiterin im Büro, geringfügig Beschäftigte) und vielen engagierten Lektoren/innen und den aktiven Gemeindekirchenräten.

Kirchenchor, Gospelchor, Posaunenchor, Instrumentalkreis und die Kinderkantorei, geleitet von einem engagierten A-Kantor, der als Kreiskantor auch für den Kirchenkreis zuständig ist, zeugen von einem lebendigen musikalischen Leben. Die jährlichen Granseer Sommermusiken sind ein Höhepunkt für Aktive und Zuhörer, wobei die Wagner-Orgel in der Marienkirche hierzu besonders beiträgt.

Gransee ist eine kleine Stadt mit ca. 4.000 Einwohnern (einschließlich seiner Ortsteile). Gransee liegt in einer reizvollen Umgebung mit zahlreichen Seen. Die in den Sommermonaten geöffnete

Marienkirche ist für Touristen ein Anziehungspunkt. Durch die direkte Bahnverbindung ist Berlin leicht erreichbar.

Ein schönes und geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Es besteht der Wunsch, dass es bezogen wird.

Kindertagesstätten, Grund- und Oberschule (Sekundarstufe I) und ein Gymnasium sind am Ort vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Simon, Telefon: 033 06/2 04 70 81, Pfarrer Dr. Christoph Poldrack, Telefon: 033 04/20 19 95, und die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Heidrun Würfel, Telefon: 033 06/2 70 79.

Weitere Informationen sind auf den Homepages www.kirchenkreis-oberes-havelland.de und www.kirchengemeinde-gransee.de abrufbar.

Bewerbungen werden bis zum 16. Juni 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

7. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Pritzwalk, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zu dem Pfarrsprengel gehören die Stadt und mehrere ländliche Kirchengemeinden mit insgesamt 1.982 Gemeindegliedern, in denen ein reges Gemeindeleben besteht.

Das Pfarrhaus unweit der Kirche und den weiteren kirchlichen Gebäuden, bietet eine gut sanierte Dienstwohnung im Obergeschoss.

Amtszimmer und Gemeinderäume befinden sich im Erdgeschoss.

Die Stadt Pritzwalk mit Bahnanschluss, bietet mit öffentlichen Verkehrsmitteln und durch die Autobahnbindung eine gute Verbindung nach Berlin und Hamburg.

In der Stadt gibt es ein Krankenhaus, zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, alle Schulformen, verschiedenste kulturelle Angebote und damit gute Lebensbedingungen auch für Familien.

Die Gemeinden mit ihren engagierten Gemeindegemeinderäten, der Pfarrer der anderen Pfarrstelle, ein Kantorenehepaar, eine teilarbeitsstellte Katechetin, die Mitarbeiterin im Pfarrbüro und all die anderen Ehrenamtlichen freuen sich auf einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die:

- mit Freude und Herz auf Gemeindeglieder und Menschen in den Orten zugeht, deren unterschiedliche Gaben wahrnimmt und sie in das aktive Gemeindeleben integriert,
- Ideen und Interesse für die Zusammenarbeit von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern in dem ganzen Pfarrsprengel hat und sich dabei anleitend und begleitend einbringt,
- sich gern für die Seelsorge und Amtshandlungen engagiert und versteht, auch die Kinder zu begeistern,
- in schulischem Religionsunterricht, dem Feiern und Gestalten von Festen, sowie an deren besonderen Veranstaltungen willkommene Chancen christlichen Lebens sieht und daran Freude hat,
- Bewährtes gerne bewahrt und auch Neues wagt,
- sich gern für die Kirchenmusik als wichtige Säule der Verkündigung einsetzt,
- gern die Verbindung zur römisch-katholischen Gemeinde hält, und
- mitarbeitet am geplanten Aufbau eines Eltern-Kind-Zentrums in den Räumen der Kirchengemeinde.

Im Stellenplan ist für die Arbeit mit Kindern, u.U. auch in dem neuen und großzügigen Gemeindegemeinderatszentrum in einem der dazugehörigen Dörfer eine weitere 50 %-Stelle für Katechetik vorgesehen, die dann zu dem bisherigen Mitarbeiterkreis dazu kommen würde.

Für weitere Auskünfte stehen am Ort zur Verfügung:

- Volker Sparre, Pfarrer der Pfarrstelle I, Grünstraße 49, 16928 Pritzwalk, Telefon: 033 95/40 07 72, E-Mail: pfarramt1-pr@gmx.de,
- Christine Flassig, GKR-Vorsitzende Pritzwalk, Burgstraße 1, 16928 Pritzwalk, Telefon: 0176/24 64 11 48, E-Mail: ch.flassig@gmx.de und

- Susanne Liedke, GKR-Vorsitzende Schönhagen/Steffenshagen, Schönhagener Dorfstraße 17, 16928 Pritzwalk, Telefon: 033 95/4 01 22 91, E-Mail: susanneliedtke@gmx.de .
Bewerbungen werden bis zum 16. Juni 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Kirchengemeinde Marienfelde, Kirchenkreis Tempelhof, ist zum nächst möglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle (KM 2-Stelle) mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Gemeinde Marienfelde (8.200 Mitglieder) liegt am südwestlichen Stadtrand Berlins.

Sie hat drei Pfarrstellen, einen Kirchhof sowie zwei Gottesdienststätten: in der Dorfkirche Marienfelde, der ältesten Dorfkirche Berlins, und im Familienzentrum Dorothee-Sölle-Haus. Die Kirchenmusik ist einer der Schwerpunkte innerhalb des regen Gemeindelebens und ergänzt in Gottesdiensten und Konzerten die Breite der Verkündigungsmöglichkeiten.

Durch die Stadtrandlage bedingt erfüllt die Dorfkirche auch eine kulturelle Aufgabe als kirchenmusikalisches Zentrum.

Die Gemeinde bietet:

- eine dreimanualige Orgel (Frobenius/Kopenhagen, Baujahr 1994, 26 Register), eine Truhen-Orgel und ein E-Piano in der Dorfkirche,
- eine einmanualige Orgel und ein Flügel im Dorothee-Sölle-Haus,
- eine Kantorei mit über 50 Mitgliedern, tatkräftigem Organisationsteam und Freundeskreis,
- einen Gospelchor mit über 50 Mitgliedern unter eigener Leitung, ein Seniorinnenchor und weitere regelmäßige musikalische Angebote von Haupt- und Ehrenamtlichen sowie
- eine geringfügig beschäftigte Kirchenmusikerin mit C-Ausbildung, die für Orgeldienste vor allem in der Freitagabend-Andacht zuständig ist.

Die Gemeinde wünscht sich:

- eine liturgisch einfühlsame Mitgestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen (keine Beerdigungen) sowie neue Impulse für das Gemeindesingen,
- eine engagierte und kreative Fortführung der Chorarbeit mit der Ausgestaltung von Gottesdiensten, Vespern und etwa drei Konzerten jährlich (A-Cappella-Programme und Aufführungen größerer Werke wie Kantaten, Messen und Oratorien),
- den Aufbau einer musikalischen Nachwuchsförderung mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, verbunden mit einer Offenheit für alle Arten des Musizierens,
- eine Vernetzung der musikalischen Aktivitäten von Haupt- und Ehrenamtlichen sowie
- die Mitgestaltung von musikalischen Kooperationen im Kirchenkreis und darüber hinaus, wie die Organisation von Gastkonzerten z.B. an der Frobenius-Orgel.

Die genaue Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und Dienste erfolgt gemeinsam mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Nähere Auskünfte erteilen:

- Gemeindegemeinderatsmitglied Eberhard Pape, Telefon: 030/7 41 35 44, E-Mail: eberhard.pape@web.de;
- Pfn. Carola Enke-Langner, Telefon: 030/44 72 10 37, E-Mail: pfn.enke-langner@marienfelde-evangelisch.de;
- Kreiskantor Christoph Hagemann, Telefon: 030/39 83 41 21, E-Mail: kreiskantor@schoeneberg-evangelisch.de und

- Landeskirchenmusikdirektor Prof. Dr. Gunter Kennel, Telefon: 030/2 43 44-473, E-Mail: LKMD@ekbo.de. Auskunft gibt ebenso die Homepage der Gemeinde: <http://www.ev-kirchengemeinde-marienfelde.de>
- Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. August 2014 zu richten an die Kirchengemeinde Marienfelde, Waldsassener Straße 9, 12279 Berlin.
- Die erste Vorstellungsrunde ist für den 16. September 2014 geplant, die zweite gegebenenfalls für den 30. September. 2014.

*

Stellenangebote

Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin (EDBTL) hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenangebote gebeten:

1. Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin (EDBTL) sucht für das Evangelische Krankenhaus Ludwigsfelde-Teltow zum 1. Oktober oder später eine/n

PfarrerIn oder Pfarrer für Krankenhauseelsorge.

Das Evangelische Krankenhaus Ludwigsfelde-Teltow ist ein zukunftsorientiertes Krankenhaus der Grundversorgung im Verbund Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin. Es besteht aus fünf Kliniken und verfügt über 250 Betten. Das Krankenhaus ist akademisches Lehrkrankenhaus der Charité und betreibt zusammen mit dem Städtischen Klinikum Brandenburg ein zertifiziertes Brustzentrum. Jährlich werden mehr als 10.000 stationäre und 14.000 ambulante Patienten versorgt. Am Standort wird ein medizinisches Versorgungszentrum betrieben, daneben ist ein Notarztstandort etabliert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbinden in ihrem Dienst fachliche Kompetenz mit Werten christlicher Nächstenliebe.

Ihre Aufgaben:

- Seelsorge im Krankenhaus auf der Basis des Konzeptes für Krankenhauseelsorge im EDBTL
- wöchentliche Andachten und regelmäßige Gottesdienste
- Seelsorge an Mitarbeitenden
- Ethikarbeit im Krankenhaus
- Mitarbeit im Ethikkomitee und weiteren Krankenhausgremien
- Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden im Umfeld des Krankenhauses
- Mitarbeit in multiprofessionellen Teams der Kliniken

Ihr Profil:

- ordiniertes/e Pfarrer/in einer Gliedkirche der EKD
- Erfahrungen im Bereich der Krankenhauseelsorge
- zwölfwöchige pastoralpsychologische Weiterbildung (KSA) oder gleichwertige Ausbildung (entsprechend der Richtlinien für Krankenhauseelsorge im Bereich der EKBO vom 15.12.2000)
- möglichst eine Zusatzqualifikation im Bereich Ethikberatung
- gute kommunikative Fähigkeiten, emotionale Kompetenz, psychische Belastbarkeit
- Fähigkeit, auf Menschen zugehen zu können, die bisher mit Kirche und Diakonie wenig Erfahrungen haben

Wir bieten Ihnen:

- ein sehr interessantes und anspruchsvolles Tätigkeitsfeld
- Zusammenarbeit mit der Seelsorge Aus-, Fort- und -weiterbildung der EKBO

- einen auf sechs Jahre befristeten Dienstvertrag mit einem Dienstumfang von bis zu 100 Prozent (Teilzeit möglich) unter Zugrundelegung der individuellen Konstellation des Bewerbers / der Bewerberin (die Option der Verlängerung besteht)

- Supervision

Das Evangelische Krankenhaus freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, der/dem eine Tätigkeit im Bereich der Diakonie Herzenssache ist und der/dem es Freude bereitet, die Seelsorge im Krankenhaus wahrzunehmen. Bewerber/innen, die nicht ordinierte Theologen sind, jedoch alle anderen Voraussetzungen erfüllen, werden berücksichtigt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.diakonissenhaus.de.

Für weitere Fragen steht Ihnen Pfarrer Matthias Blume, Theologischer Vorstand des EDBTL, Telefon 0 33 28/43 34 33 gern zur Verfügung. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 16. Juni 2014 an:

Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin
Theologischer Vorstand | Lichterfelder Allee 45 | 14513 Teltow | matthias.blume@diakonissenhaus.de

2. Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin (EDBTL) sucht für das Evangelische Krankenhaus Luckau zum 1. Oktober oder später eine/n

PfarrerIn oder Pfarrer für Krankenhauseelsorge.

Das Evangelische Krankenhaus Luckau ist ein zukunftsorientiertes Krankenhaus der Grundversorgung im Verbund Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin. Es besteht aus fünf Kliniken und verfügt über 140 Betten. Jährlich werden ca. 6.000 stationäre und ca. 6.000 ambulante Patienten versorgt. Am Krankenhaus befinden sich ein Ärztehaus sowie der Notarztstandort.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbinden in ihrem Dienst fachliche Kompetenz mit Werten christlicher Nächstenliebe.

Ihre Aufgaben:

- Seelsorge im Krankenhaus auf der Basis des Konzeptes für Krankenhauseelsorge im EDBTL
- wöchentliche Andachten und regelmäßige Gottesdienste
- Seelsorge an Mitarbeitenden
- Ethikarbeit im Krankenhaus
- Mitarbeit im Ethikkomitee und weiteren Krankenhausgremien
- Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden im Umfeld des Krankenhauses
- Mitarbeit im multiprofessionellen Team der Geriatrie

Ihr Profil:

- ordiniertes/e Pfarrer/in einer Gliedkirche der EKD
- Erfahrungen im Bereich der Krankenhauseelsorge
- zwölfwöchige pastoralpsychologische Weiterbildung (KSA) oder gleichwertige Ausbildung (entsprechend der Richtlinien für Krankenhauseelsorge im Bereich der EKBO vom 15.12.2000)
- möglichst eine Zusatzqualifikation im Bereich Ethikberatung
- gute kommunikative Fähigkeiten, emotionale Kompetenz, psychische Belastbarkeit
- Fähigkeit, auf Menschen zugehen zu können, die bisher mit Kirche und Diakonie wenig Erfahrungen haben

Wir bieten Ihnen:

- ein sehr interessantes und anspruchsvolles Tätigkeitsfeld
- Zusammenarbeit mit der Seelsorge Aus-, Fort- und -weiterbildung der EKBO
- einen auf sechs Jahre befristeten Dienstvertrag mit einem Dienstumfang von bis zu 100 Prozent (Teilzeit möglich) unter Zugrundelegung der individuellen Konstellation des Bewerbers / der Bewerberin (die Option der Verlängerung besteht)
- Supervision

Das Evangelische Krankenhaus Luckau freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, der/dem eine Tätigkeit im Bereich der Diakonie Herzenssache ist und der/dem es Freude bereitet, die Seelsorge im Krankenhaus wahrzunehmen. Bewerber/innen, die nicht ordinierte Theologen sind, jedoch alle anderen Voraussetzungen erfüllen, werden berücksichtigt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.diakonissenhaus.de.

Für weitere Fragen steht Ihnen Pfarrer Matthias Blume, Theologischer Vorstand des EDBTL, Telefon: 0 33 28/43 34 33 gern zur Verfügung. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 16. Juni 2014 an:

Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin
Theologischer Vorstand | Lichterfelder Allee 45 | 14513 Teltow | matthias.blume@diakonissenhaus.de

*

Der Evangelische Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Wir suchen im Rahmen einer turnusmäßigen Nachfolgeregelung zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

Amtsleiter/-in des Kirchlichen Verwaltungsamtes
in der Funktion der Geschäftsleitung

Der evangelische Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Bereich der Ev. Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) mit Sitz in Berlin-Lichtenberg. Er ist Träger des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes Berlin Süd-Ost, das die Aufgaben eines Verwaltungs- und Finanzdienstleisters sowie auch eine aufsichtliche Aufgabe für den Kirchenkreis und seine 24 Kirchengemeinden erbringt. Die grundlegenden Arbeitsfelder, die durch das Verwaltungsamt im Auftrag der einzelnen Körperschaften gestaltet werden, sind die Bereiche Haushalt/Buchführung, Vermögensverwaltung, Liegenschaften, Personal- und Kitaverwaltung sowie Meldewesen und EDV-Anwendung.

Ihre Hauptaufgaben

- fachliche, wirtschaftliche und organisatorische Leitung,
- Beratung des Kirchenkreises und seiner Gemeinden in finanz- und personalwirtschaftlichen Angelegenheiten,
- Zusammenarbeit mit beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen in den zu betreuenden Gemeinden,
- Führung und Weiterentwicklung der Mitarbeiter/-innen,
- Unterstützung der Leitungsgremien bei der strategischen und konzeptionellen wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden.

Wir erwarten

- abgeschlossenes Studium in Wirtschaftswissenschaften (Schwerpunkt Personal und Organisation), Verwaltung oder eine vergleichbare Qualifikation,
- eine überzeugende Führungspersönlichkeit mit mehrjähriger Erfahrung in der Personalführung mit ausgeprägter Sozialkompetenz,
- Erfahrung in der Leitung einer Organisation/Organisationseinheit, bevorzugt in einer kirchlichen oder diakonischen Einrichtung,
- gute Kenntnisse des Arbeits- und Tarifrechts, idealerweise in der Anwendung von TV-EKBO bzw. TVöD/TVL,
- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche bzw. zu einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörigen Religionsgemeinschaft.

Wir bieten

- gute persönliche Entwicklungs- und ausgeprägte Gestaltungsmöglichkeiten,
- Vergütung nach Erfahrung und Qualifikation gemäß TV-EKBO bis zur Entgeltgruppe 13.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree, Herrn Hans-Georg Furian, unter der Rufnummer 030/57798615.

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes, gern auch per E-Mail, an folgende Anschrift:

Ev. Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree
Superintendent
Herrn Hans-Georg Furian
Schottstr. 6, 10365 Berlin
E-Mail: suptur@kklios.de

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

